

Webinar | 4. Februar 2026

Rechtsinformation Kompakt 2026

Arbeit & Soziales | Mag. Andreas Müller

Wirtschaft & Umwelt | Mag. Lukas Leinich

Wirtschaft & Umwelt | DI Peter Postl

Steuern & Abgaben | Mag.^a Petra Kühberger-Leeb

Rechtsinfo KOMPAKT 2026

Arbeits- und Sozialrecht

Rechtsservice WKO | Mag. Andreas Müller

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

- **Keine Förderungen für Neufälle nach 31.3.2025**
- **Neues System ab 1.1.2026**

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

- **Außerkräfttreten per 1.4.2025 und Übergangsbestimmungen - Weiterbildungsgeld**
 - Dem § 80 wird folgender Abs 19 angefügt:
„Die §§ 26 und 26a jeweils samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.“
 - § 81 Abs 19 ist angefügt:
„§ 26 und § 26a gelten für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28. Februar 2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

- **Neues System ab 1.1.2026; §§ 11, 11a AVRAG**
- **Bildungskarenzvereinbarung** für mindestens 2 Monate bis zu 1 Jahr, **sofern das AV mindestens 12 Monate gedauert hat**. Auch in Teilen von jeweils mindestens 2 Monaten. Neue frühestens 4 Jahre ab Antritt der letzten Bildungskarenz.
- Bei **Vereinbarung anzugeben**: aktueller Bildungsstand, Bildungsmaßnahme und Bildungsziel, unter Rücksichtnahme auf Interessen des AN und Erfordernisse des Betriebs.
- **Vereinbarung frühestens wirksam nach Zustellung der Mitteilung über Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe**, wobei AN dem AG ohne Verzug die Mitteilung über Zuerkennung oder Nichtzuerkennung zur Kenntnis bringen müssen.
- Auch für Bildungsteilzeit (4 Mo bis 24 Mo) muss AV mindestens 12 Monate gedauert haben. Gleiche Wirksamkeitsbedingung.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

■ § 37e AMSG - Weiterbildungsbeihilfe und Bundesrichtlinie

- Kein Rechtsanspruch
- Antrag kann frühestens **3 Monate vor Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit** gestellt werden
 - Bundesrichtlinie: Inkrafttreten frühestens mit 1.5.2026 - Antrag voraussichtlich ab 08.06.2026 möglich
 - Frühester Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ebenfalls mit 08.06.2026
- Mindestwochenstunden für Weiterbildungsmaßnahme → 20 Wochenstunden, bei Kindern bis zum 7. Lj → 16 Wochenstunden
 - Weiterbildungsmaßnahme: Präsenzveranstaltung oder Live-Online Formate
 - Weiterbildungsmaßnahme darf nicht beim AG stattfinden, bei dem DV karenziert wurde
 - Keine Pflichtfortbildung, keine Kurse mit Freizeitcharakter oder Kurse ohne arbeitsmarktqualifizierte Orientierung

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

- Bei **Hochschulausbildungen** oder Ausbildungen an einer Lehranstalt (Lehrprogramme führen zu staatlich anerkannten Lehrzielen) Prüfungen pro Semester gesamt 20 bzw. 16 ECTS-Punkte.
- **Nicht Förderbar sind Personen**, die in Alterspension, in Kurzarbeit, in Altersteilzeit, in einem Lehrverhältnis sind, Kinderbetreuungsgeld oder Wochengeld beziehen (bzw. während der 26 Wochen vor Ausbildungsbeginn bezogen haben)

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

- Für AN unter der Hälfte der HBGl → verpflichtende Teilnahme an AMS-Bildungsberatung bei Bildungskarenz
- Für AN über der Hälfte der HBGl → **AG-Kostenbeitrag von 15%** der WB-Beihilfe an AN, AMS reduziert Beihilfe entsprechend. Freiwillige AG-Zuschüsse max bis GF-Grenze (SV dafür trägt AMS)
 - Keine Arbeitgeberbeteiligung bei Bildungsteilzeit
- **Beihilfe endet** bei DN-Kü, bei ev Lösung ist Weiterbezug für 2 Monate möglich, bei DG-Kü bis Ende Bildungsmaßnahme
- **Geringfügiges DV** neben Bildungskarenz/Bildungsteilzeit **nur bei einem anderen AG** → muss mindestens 26 Wochen vor Ausbildungsbeginn bestanden haben

Freie Dienstverträge - BGBI I 75/2025

Kündigungstermine und -fristen für freie Dienstverhältnisse gem § 4 Abs 4 ASVG nun ausdrücklich geregelt:

- Einseitig zwingende Regelung von Kündigungsterminen (15. und Letzter eines Kalendermonats) und Kündigungsfristen (4 Wochen im ersten und zweiten Dienstjahr; danach 6 Wochen) (§ 1159 Abs 6 ABGB).
- Möglichkeit der Vereinbarung eines Probemonats (§ 1159 Abs 6 ABGB).
- Inkrafttreten mit 1.1.2026; Zu diesem Zeitpunkt bestehende abweichende Vereinbarungen bleiben aufrecht (§ 1503 Abs 29 ABGB).

Freie Dienstverträge - BGBI I 75/2025

- Das **ArbVG** wird derart novelliert, dass freie Dienstverhältnisse gem § 4 Abs 4 ASVG in den Anwendungsbereich des 1. bis 3. Hauptstückes des I. Teils („Kollektivvertrag“, „Satzung“ und „Mindestlohntarif“) des ArbVG fallen:
 - **Freie Dienstnehmer** können (keine Verpflichtung!) **zukünftig** (nicht automatisch!) **in bestehende Kollektivverträge einbezogen, oder eigene für diese abgeschlossen werden.**
 - Die **Satzung** bestehender Kollektivverträge hinsichtlich freier Dienstnehmer kann **nur Regelungen zu Mindestentgelten und Mindestbeträgen** für den Ersatz von Auslagen umfassen (§ 18 Abs 3a ArbVG).

SV-Anmeldungen

- Novellierung folgender Bestimmung: § 33 Abs 1a Z 1 ASVG
- SV – Anmeldungen sind um das **Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit** zu ergänzen

Korridorpension

- Änderungen im Allgemeinen Pensionsgesetz
- Gilt für ab 1.1.1964 geborene Personen
- Was ändert sich?
 - Korridorpensionsantrittsalter wird schrittweise angehoben von 62 Jahre auf **63 Jahre** und
 - Anzahl der Versicherungsmonate wird schrittweise von 480 auf **504 Versicherungsmonaten** angehoben

Korridorpension

- Für ab 1. Oktober 1966 geborene Personen
 - Pensionsantritt mit 63 Jahren und 504 Versicherungsmonaten

- Für Frauen: Korridorpension erst ab 1.1.2030 möglich
 - Frauen können bis dahin in reguläre Alterspension vor 63 Jahren gehen

- **Bisherige Regelungen:** Korridorpension mit 62 Jahre und 480 Versicherungsmonaten
 - Für alle die VOR dem 1.1.1964 geboren wurden
 - Für all jene, die AB 1.1.1964 geboren wurden UND die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, die bereits vor dem 16.6. 2025 wirksam geworden ist

Korridorpension

Geburtsdatum	Alter	Versicherungsmonate
vor 1.1.1964	62 Jahre	480
1.1.1964 – 31.3.1964	62 Jahre und 2 Monate	482
1.4.1964 – 30.6.1964	62 Jahre und 4 Monate	484
1.7.1964 – 30.9.1964	62 Jahre und 6 Monate	486
1.10.1964 – 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate	488
1.1.1965 – 31.3.1965	62 Jahre und 10 Monate	490
1.4.1965 – 30.6.1965	63 Jahre	492
1.7.1965 – 30.9.1965	63 Jahre	494
1.10.1965 – 31.12.1965	63 Jahre	496
1.1.1966 – 31.3.1966	63 Jahre	498
1.4.1966 – 30.6.1966	63 Jahre	500
1.7.1966 – 30.9.1966	63 Jahre	502
ab 1.10.1966	63 Jahre	504

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld - § 12 Abs 2 ALVG

Geringfügige Beschäftigung neben Bezug von Arbeitslosengeld nicht mehr möglich!

Ausnahmen:

1. Personen, die neben einer vollversicherten Erwerbstätigkeit auch eine geringfügige Erwerbstätigkeit **bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen** ausüben und die vollversicherte Erwerbstätigkeit beenden, dürfen die **geringfügige Erwerbstätigkeit neben dem Arbeitslosengeldbezug weiter ausüben** (§ 12 Abs 2 Z 1 ALVG)
 - Bereits eine Unterbrechung von einem einzigen Tag ist schädlich!
 - Geringfügiger Zuverdienst zeitlich unbegrenzt möglich.
 - Zulässig ist keine andere/neue, sondern nur die schon seit mindestens 26 Wochen ununterbrochen laufende geringfügige Erwerbstätigkeit.

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld -

§ 12 Abs 2 ALVG

2. Personen, die mindestens **365 Tage Arbeitslosengeld/Notstandshilfe** bezogen haben, dürfen neben dem Arbeitslosengeldbezug eine geringfügige Erwerbstätigkeit für die Dauer von **längstens 26 Wochen** aufnehmen (§ 12 Abs 2 Z 2 ALVG)
 - Ein Bezug von Krankengeld aus der ALV zählt auf die Mindestbezugsdauer.
 - Unterbrechungen bis 62 Tage (Arbeitsversuche, Probemonate) hemmen die Frist, zählen aber nicht auf die Mindestbezugsdauer. Unterbrechungen über 62 Tage führen zu einem neuen Fristlauf.
 - Die 26 Wochen beginnen mit Aufnahme der geringfügigen Erwerbstätigkeit und enden 26 Wochen später, unabhängig ob durchgehend eine geringfügige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Frist ist daher starr und keiner Verlängerung zugänglich.

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld -

§ 12 Abs 2 ALVG

3. Personen, die Arbeitslosengeld **bereits 365 Tagen beziehen und das 50. Lebensjahr vollendet** haben, **begünstigt Behinderte** iSd § 2 BEinstG sind oder einen Behindertenpass haben, **können eine geringfügige Erwerbstätigkeit aufnehmen**, ohne das Arbeitslosengeld zu verlieren (§ 12 Abs 2 Z 3 ALVG)
 - Geringfügiger Zuverdienst zeitlich unbegrenzt möglich.
4. Personen, die **Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld** während einer mindestens 52 Wochen dauernden Erkrankung bezogen haben, dürfen eine geringfügige Erwerbstätigkeit für die Dauer **von längstens 26 Wochen** aufnehmen (§ 12 Abs 2 Z 4 ALVG)
 - Die 26 Wochen beginnen mit Aufnahme der geringfügigen Erwerbstätigkeit und enden 26 Wochen später, unabhängig ob durchgehend eine geringfügige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Frist ist daher starr und keiner Verlängerung zugänglich.

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld - § 12 Abs 2 ALVG

5. Personen, die an einer **Maßnahme der Nach- und Umschulung**, die im **Auftrag des AMS** erfolgt, teilnehmen, welche mindestens vier Monate dauert und ein Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden aufweist, **dürfen während dieser eine geringfügige Erwerbstätigkeit aufnehmen** (§ 12 Abs 2 Z 5 ALVG)
 - zB Pflegestipendien, Unternehmensgründungsprogramm, Arbeitsstiftung.

Zuverdienst zum Arbeitslosengeld - § 12 Abs 2 ALVG

- Geringfügige Erwerbstätigkeiten, die nicht unter eine der 5 Konstellationen fallen, sind bis 31.1.2026 zu beenden.
- Die Tatbestände der Z 1-5 sind gleichwertig. Der **günstigere Ausnahmetatbestand kommt zur Anwendung**. Ein „Hineinwachsen“ in andere Ausnahmetatbestände ist **möglich** (während der Ausnahme der Z 1 (26 W Zuverdienst) wird die Altersgrenze (Z 3) erreicht, somit kann unbeschränkt geringfügig dazuverdient werden).

Teilpension

- Inkrafttreten: 1.1.2026 , nur für ASVG - Versicherte
- Kombination aus Arbeit und Teil einer (vorzeitiger) Pension
- **Voraussetzungen:**
 - DN erfüllt **Voraussetzungen** für
 - Korridor pension (ab 62 Jahren, schrittweise Erhöhung)
 - Schwerarbeitspension (ab 60 Jahren)
 - Langzeitversichertenpension (ab 62 Jahren)
 - Reguläre Alterspension (Männer: 65 Jahre; Frauen: schrittweise Erhöhung)
 - Schriftliche Vereinbarung über **Reduzierung der Arbeitszeit** - kein Rechtsanspruch

Teilpension

➤ Grundlage für die Arbeitszeitreduktion:

- das im letzten Jahr vor Stichtag der Teilpension **überwiegende Beschäftigungsausmaß**
 - Überwiegendes Beschäftigungsausmaß: längerer Zeitraum; vereinbarte Normalarbeitszeit, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet
 - Nichtvorliegen eines überwiegenden Beschäftigungsausmaßes: maßgeblich ist das letzte Beschäftigungsausmaß vor dem Stichtag
 - Nichtvorliegen einer Beschäftigung (wegen zB Pflegekarenz oder Arbeitslosengeldbezug): maßgeblich ist Normalarbeitszeit auf Grund Gesetz oder Kollektivvertrag vor dem Stichtag
 - Altersteilzeit im letzten Jahr vor dem Stichtag: maßgeblich ist die vereinbarte Normalarbeitszeit vor der Altersteilzeit

Teilpension

- Höhe: abhängig von der Reduzierung der Arbeitszeit und der Gesamtgurtschrift auf dem Pensionskonto:

Reduzierung der Arbeitszeit	Höhe der Teilpension
mind 25%, höchstens 40%	25%
Mind 40,01%, höchstens 60%	50%
Mind 60,01%, höchstens 75%	75%

- Aus geschlossenem Teil des Pensionskontos wird Teilpension berechnet und monatlich ausbezahlt - Abschläge der gewählten Pensionsart
- Verbleibende Teil des Pensionskontos wird weitergeführt

Teilpension

- MA kann frühestens 6 Monate vor Stichtag Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt stellen - Bescheid wird erlassen
- **Dauer** der Teilpension - frei wählbar
 - Möglich auch über Regelpensionsalter hinaus
- Kombination Teilpension und ATZ nicht möglich
- Wenn Arbeitszeitausmaß im Durchschnitt eines Kalendermonats in mehr als 3 Kalendermonaten um mehr als 10% überschritten wird (= Unterschreitung der erforderlichen Reduktion der Arbeitszeit um mehr als 10%) - Wegfall ab dem 4. Kalendermonat
 - Teilpensionisten haben Meldepflicht an die PV bei Änderung des Ausmaßes der wöchentlichen Arbeitszeit

Teilpension

- Anspruch auf **Abfertigung alt**
- Endet Dienstverhältnis während Bezug von Teilpension
Bemessungsgrundlage: Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit vor Inanspruchnahme der Teilpension
- Dienstnehmer hat zwei Dienstverhältnisse und beendet ein Dienstverhältnis, um bei einem anderen Arbeitgeber in Teilpension gehen zu können:
Anspruch auf Abfertigung Alt bei jeder Beendigungsart
 - Ausnahme: unberechtigter vorzeitiger Austritt

Altersteilzeitreform

- Nebenbeschäftigungsverbot für alle ab 1.1.2026
- Gilt für kontinuierliche ATZ und geblockte ATZ, für bestehende Vereinbarungen und neue Vereinbarungen → Meldepflicht an AMS durch DN!
- Verbot von unselbständigen Beschäftigungen neben der ATZ
 - Gilt sowohl für geringfügige Dienstverhältnisse als auch für vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse
 - Erfasst auch freie Dienstverhältnisse
- Laufende ATZ und unzulässige Nebenbeschäftigung → Nebenbeschäftigung ist **bis zum 30.6.2026** zu beenden

Altersteilzeitreform

➤ Ausnahmen vom Nebenbeschäftigungsverbot

- Selbständige Erwerbstätigkeiten (aber nicht zum ATZ-AG!)
- Ausübung politischer Mandate
- Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten
- DN dürfen Nebenbeschäftigung weiter ausüben oder neue Nebenbeschäftigung aufnehmen, wenn DN bereits Tätigkeiten regelmäßig 1 Jahr VOR ATZ ausgeübt hatte
 - **Regelmäßigkeit:** mindestens 4 Wochen = 28 Beschäftigungstage innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der ATZ
 - Entweder durchgehende Beschäftigung oder tageweise Beschäftigung oder befristete Dienstverhältnisse

Altersteilzeitreform

- **Verlust des ATZ-geldes**
 - 1 Tag unzulässige Nebenbeschäftigung - Verlust ATZ-geld für das GANZE Monat
- AMS informiert AG mittels **Ruhensbescheid**
 - Rückforderung
- **Kein Lohnausgleich** für Monate, in denen kein ATZ-geld gebührt
- DN hat mehrere Dienstverhältnisse, in denen er sich in ATZ befindet:
 - Laufzeitbeginn AB 1.1.2026: nur **ein AG** bekommt ATZ-geld, dh es kann nur mit einem AG geförderte ATZ vereinbart werden

Altersteilzeitreform

- **Kontinuierliche Altersteilzeit - neue Regelungen bei ATZ-Beginn 1.1.2026**
- **Neue Oberwertberechnung:** Durchschnitt des für die letzten 12 Monate gebührenden Entgelts für die Normalarbeitszeit vor Beginn der ATZ, also
 - OHNE Mehrstunden und Überstunden und Pauschalien
 - MIT Zulagen, Zuschläge, die für die Normalarbeitszeit gebühren
- **Unterwert:** 40% bis 60% des Oberwertes
 - Ohne Zulagen und Zuschläge, die für die Normalarbeitszeit gebühren
- **Kein Altersteilzeitgeld in Höhe von 100% für Zeiträume, für die der Dienstnehmer die Voraussetzungen für die Korridor pension erfüllt**

Altersteilzeitreform

➤ Übergangsrecht 2026 - 2028

- Bei Beginn kontinuierlicher ATZ in den Jahren 2026, 2027, 2028 gilt: Antritt 5 Jahre vor Regelpensionsalter möglich, aber Höchstdauer gestaffelt reduziert

■ Beginn ATZ:	Dauer ATZ:
2026	4,5 Jahre
2027	4 Jahre
2028	3,5 Jahre
- Gestaffelte Erhöhung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung auf 17 Jahre (884 Wochen) in den letzten 25 Jahren vor Beginn der ATZ
- ATZ-geld nur mehr 80% in diesen Jahren

Altersteilzeitreform

➤ Dauerrecht ab 1.1.2029

- Beginn: 3 Jahre vor Erfüllung der Voraussetzungen einer Korridorpension oder regulären Alterspension
- Höchstdauer für die ATZ: 3 Jahre
- Anwartschaft: 17 Jahre (884 Wochen) arbeitslosenpflichtige Beschäftigung in den letzten 25 Jahren vor Beginn der ATZ
- Altersteilzeitgeld: Höhe 90%
 - Auch für ATZ-vereinbarungen, die im Übergangsrecht begonnen haben
- ATZ endet spätestens: Mit Erfüllung der Voraussetzungen für Schwerarbeiterpension, Korridorpension, mit Ende des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird

Rechtsinfo KOMPAKT 2026

Wirtschaft- und Umwelt

Rechtsservice WKO | Mag. Lukas Leinich

Aktuelles zu Vergaberecht, Mietrecht und Cybersicherheit

Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte mit 01.01.2026

- EU-Schwellenwerte:
 - Im sogenannten Oberschwellenbereich müssen Vergabeverfahren auf EU-Ebene ausgeschrieben werden

	Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
Baufträge	€ 5.538.000,--	€ 5.404.000,--
Liefer-/Dienstleistungsaufträge von klassischen Auftraggebern	€ 221.000,--	€ 216.000,--
Liefer-/Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern	€ 443.000,--	€ 432.000,--
Liefer-/Dienstleistungsaufträge für zentrale öffentliche Auftraggeber (z.B. Ministerien)	€ 143.000,--	€ 140.000,--

Vergaberechtsgesetz 2026: Änderungen des BVergG 2018

- Wirksamkeit:
 - Noch kein genaues Datum. Der parlamentarische Prozess ist abgeschlossen, es fehlt noch die Zustimmung der Länder. Die Änderungen sollten spätestens mit 01.04.2026 in Kraft treten

- Änderung der Schwellenwerte:
 - Die erhöhten Schwellenwerte für den Unterschwellenbereich sollen dauerhaft in das BVergG 2018 übernommen werden (bisher war die Erhöhung in der nationalen SW-VO geregelt)
 - Schwellenwerte werden geändert

Vergaberechtsgesetz 2026: Änderungen des BVergG 2018

	Baufträge	Liefer-/Dienstleistungsaufträge
Direktvergabe	€ 200.000,--	Klassische öffentliche AG: € 143.000,-- (140.000--) Sektoren AG: € 150.000,-- Besondere Dienstleistungen: € 200.000,--
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	€ 2.000.000,--	Klassische öffentliche AG: € 143.000,-- (140.000--) Sektoren AG: € 200.000,-- Besondere Dienstleistungen: € 300.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	€ 2.000.000,--	Klassische öffentliche AG: € 143.000,-- (140.000--) Sektoren AG: € 150.000,--
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Sektoren AG: € 2.000.000,--	Sektoren AG: € 150.000,--

Vergaberechtsgesetz 2026: Änderungen des BVergG 2018

- Direktvergabe:
 - Übersteigt der geschätzte Auftragswert € 50.000,-- haben sich öffentliche AG um die Einholung von 3 Angeboten oder Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe (z.B. besondere Dringlichkeit) entgegenstehen. (Dokumentationspflicht)

- Austausch von Subunternehmern:
 - Bislang führte die Ablehnung von eignungsrelevanten Subunternehmern zum Ausscheiden des Angebots
 - Mit der Novelle wird es möglich, diesen Subunternehmer zu ersetzen. Kommt es dadurch aber zu einer wesentlichen Änderung des Angebots, dann ist dieses auszuschneiden.

Vergaberechtsgesetz 2026: Änderungen des BVergG 2018

- Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung:
 - Derzeitige Rechtslage: Eignung muss bei offenen Verfahren spätestens um Zeitpunkt der Angebotsöffnung und bei zweistufigen Verfahren spätestens bei Ablauf der Teilnahmeantragsfrist vorliegen
 - Kann die Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, ist das Angebot auszuscheiden
- Änderungen durch die Novelle: Eignung muss spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:
 - Ablauf der Frist für die Vorlage bzw. Vervollständigung von Nachweisen
 - Zeitpunkt des Zugriffs des öffentlichen AG auf eine Datenbank
 - Ablauf der Frist für die Mangelbehebung der Eignung
- Die Änderung gilt nicht für den Nachweis der beruflichen Befugnis

5. MILG: Neuerungen bei „stillschweigender Verlängerung“ von Geschäftsraummietverträgen

- Anwendungsbereich:
 - Befristete Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten
 - im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes

- Grundsatz:
 - Voraussetzungen für Befristung bei Geschäftsraummietverträge im Anwendungsbereich des MRG: Schriftlich, unbedingter Endtermin
 - Wenn nach Ende der Befristung der Vertrag nicht erneut ordnungsgemäß befristet wird, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung

5. MILG: Neuerungen bei „stillschweigender Verlängerung“ von Geschäftsraummietverträgen

- Bisherige Rechtslage
 - gültig bei allen Verträgen, die sich bis inkl. 31.12.2025 stillschweigend verlängern
 - Verträge werden einmalig auf 3 Jahre verlängert

- Neue Rechtslage durch das 5. MILG:
 - gültig für alle Verträge, die sich ab 1.1.2026 stillschweigend verlängern
 - Verträge werden einmalig auf 5 Jahre oder - sofern der Vermieter kein Unternehmer iSd KSchG ist - als auf 3 Jahre erneuert
 - Beweislast für fehlende Unternehmereigenschaft trägt Vermieter

Cybersicherheit: NISG 2026 und NIS-2 kompakt

- NIS = „Netz- und Informationssysteme“
- Ziel: Verbesserung der Resilienz und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle
- NISG 2026 tritt mit 1. Oktober in Kraft
- Weitere Informationen inkl. Aufzeichnung des Webinars vom 30.1.2026: wko.at/nis2

Cybersicherheit: NISG 2026 und NIS-2 kompakt

- Anwendungsbereich:
 - **Große und Mittlere Unternehmen** aus folgenden Sektoren

Sektoren mit hoher Kritikalität	Sonstige kritische Sektoren
Energie	Post- und Kurierdienste
Verkehr	Abfallbewirtschaftung
Bankwesen	Chemie
Finanzmarktinfrastruktur	Lebensmittel
Gesundheitswesen	Verarbeitendes/herstellendes Gewerbe
Trink- und Abwasser	Anbieter digitaler Dienste
Digitale Infrastruktur	Forschung (fakultativ)
Verwaltung von IKT-Diensten B2B	
Öffentliche Verwaltung	
Weltraum	

Cybersicherheit: NISG 2026 und NIS-2 kompakt

- Anwendungsbereich:
 - **Kleine Unternehmen** fallen nicht in den Anwendungsbereich, außer es handelt sich um
 - Vertrauensdiensteanbieter
 - Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste
 - TLD-Namenregister und DNS-Diensteanbieter, ausgenommen Betreiber von Root-Namenservern
 - Unternehmen, die alleiniger Anbieter eines Service in einem Mitgliedstaat sind, das essenziell für die Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Aktivitäten ist.

Rechtsinfo KOMPAKT 2026

Wirtschaft und Umwelt

Rechtsservice WKO | Dipl.-Ing. Peter Postl

Hitzeschutzverordnung



© alle nicht gekennzeichneten WKO Bilderpool

Evaluierungspflicht nach ASchG seit 1. Jänner 1995

Allgemeine Evaluierung (ASchG)	1995
Gefährliche Stoffe (GKV)	1995
Explosion / VEXAT	2003
Lärm	2006
Vibration	2006
Bildschirmarbeit	1997
Psychische Belastung	2013

AUSTRALIAN OPEN

Die Hitzestress-Skala als Rettungsanker in der Tennis-Sauna

Titelverteidiger Jannik Sinner taumelte im Backofen von Melbourne, fiel aber nicht. No



Hitzeschutz-VO

(BGBI II 325/2025; Inkrafttreten 1.1.2026)

Die Hitzeschutzverordnung soll AN vor den **Gefahren durch Hitze und UV-Strahlung** schützen und gilt als Ergänzung zu bereits geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Umfasst von der Hitzeschutzverordnung sind jene AN, die im Freien in Arbeitsstätten, im Freien auf Baustellen und im Freien auf auswärtigen Arbeitsstellen iSd ASchG tätig werden.

(§ 1 Hitze-V)

Insbesondere betroffen: Bau, Zustelldienste, Wachdienste, Abfallbehandlung, Festivalbetrieb und Landschaftsgärtnereien.

Ausnahmen: Diese Verordnung findet für jene AN, die in geschlossenen Arbeitsräumen tätig werden, keine Anwendung. Ausgenommen sind auch Arbeiten, die von kurzer Dauer sind (zB kurze Wege zum Auto, bei leichten Tätigkeiten bis zu 60 Minuten pro Tag)

AG haben - für alle AN, die dem Geltungsbereich der Hitzeschutzverordnung unterliegen - die **Gefahren**, die durch UV-Strahlung und Hitze entstehen (zB Belastung entsprechend UV-Index, Arbeitsschwere, bodennahes Ozon, erforderliche Kleidung, Oberflächenreflexion,...) **zu evaluieren** und sofern **Maßnahmen notwendig sind, diese umzusetzen.** (§ 3 Hitze-V)

Hitzewarnung, STOP - Prinzip

Sobald **GeoSphere Austria** eine **Hitzewarnung** mindestens der **Stufe 2** (Vorsicht, gelb - ab 30° C) im Tätigkeitsgebiet der AN erteilt, muss der AG seine Maßnahmen umsetzen. (§ 4 Hitze-V)

In der Verordnung sind beispielhaft folgende Maßnahmen angeführt:

- Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung: Vorverlegung des Arbeitsbeginns, Verlängerung oder zusätzliche Pausen, Reduktion der Arbeitsintensität
- Technische Maßnahmen: Beschattung der Arbeitsplätze, Duschgelegenheiten, Einsatz von Ventilatoren
- Organisatorische Maßnahmen: Mögliche Verschiebung schwerer körperlicher Tätigkeiten auf kühlere Tageszeiten, Verlagerung in den Schatten, Tätigkeitswechsel
- Persönliche Maßnahmen: Leichte Kleidung, Schutzkleidung, die gegen natürliche UV-Strahlung schützt, insbesondere durch lange luftdurchlässige Kleidung, Kopfschutz, Nackenschutz, Sonnenbrillen, Sonnenschutzcreme und kühlende Kleidung (zB Kühlwesten, Kühlkappen und Kühlnackentücher), sowie das Zurverfügungstellen von Trinkwasser oder alkoholfreien Getränken (bislang galt eine solche Pflicht nur für die eigenen Arbeitsstätten und auf Baustellen)

Diese **Maßnahmen** müssen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen für AN sowie für das Arbeitsinspektorat **elektronisch oder in Papierform einsehbar** sein. (§ 4 Abs 3 Hitze-V)

Schutzmaßnahmen

Als **besondere Schutzmaßnahmen** werden AG verpflichtet: (§ 5 Hitze-V)

- Den Arbeitnehmern **ausreichend Trinkwasser** oder ein alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.
- Die **notwendige Schutzkleidung** gemäß § 16 Abs2 Z7 PSA-V dem AN zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass diese auch getragen wird. Die Schutzkleidung muss dabei den Körper ausreichend bedecken - lt. Verordnung mindestens ein T-Shirt und eine Hose bis zu den Knien.
- Für **Aufenthaltsräume in Containern** oder ähnlichen Einrichtungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, sind alle **Maßnahmen** auszuschöpfen, **damit eine (überhöhte) Erwärmung** - davon wäre auszugehen, wenn die Lufttemperatur im Raum über der Umgebungstemperatur liegt - **nicht eintritt**. Andernfalls ist für ein Kühlgerät Sorge zu tragen.

Arbeiten in **Arbeitsmitteln im Freien** (§ 6 Hitze-V)

- **Krankabinnen** müssen nun ein **Kühlgerät** - auch mobile Kühlgeräte sind möglich - beinhalten. Für Krankabinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzt wurden, gilt das ab **01.06.2027**.
- **Selbstfahrende Arbeitsmittel** (Erdbaumaschinen, zB Bagger, Lader, Planiermaschinen, Walzen,... und Last- und Personenkraftwagen) müssen mit einer **ausreichenden Klimatisierung** ausgestattet sein. Für jene selbstfahrenden Arbeitsmittel, die **bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingesetzt** wurden, ist das **nicht anwendbar**. Es muss jedoch **anderweitig** Abhilfe geschaffen werden.

Unterweisung

Arbeitnehmer müssen über folgende Aspekte **informiert und unterwiesen** werden: (§7 Hitze-V)

- Die potenzielle Gefahr, die von Hitze und UV-Strahlung ausgeht
- Das Erkennen von hitzebedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Einen Zugang zu aktuellen Hitzewarnung und zum aktuellen UV-Index haben bzw. wissen wo diese Informationen abrufbar sind
- Die Bedeutung der Informationen, über die Schutzmaßnahmen gegen Hitze und UV-Strahlung, sowie
- Die Möglichkeit einer (freiwilligen) Untersuchung nach §5 Abs1 Z7 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Grundsatz „Beraten statt Strafen“ ist in den Materialien verankert.



Novelle zum AVG (Großverfahren)



© KI-generiert

Novelle zum AVG (Großverfahren)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I 82/2025

Inkrafttreten: 1. Jänner 2026

Ziel: Deutliche Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, Zustellung per Edikt

Einstieg in das Großverfahren wird erleichtert:

Bereits **ab 50** (vorher 100) **voraussichtlich am Verfahren Beteiligten (Personen)** kommt das Großverfahren zur Anwendung.

Massive Erleichterungen durch digitale Edikts-Veröffentlichungen

Für Großverfahren erfolgt die Kundmachung künftig über die elektronische Plattform **RIS**, auf der alle wesentlichen Verfahrensschritte verbindlich und übersichtlich dokumentiert werden.

Neue Kundmachungsvorschriften: Nur bei der erstmaligen Antragstellung ist ein Hinweis auf das digitale Edikt in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen erforderlich; teure Einschaltungen im redaktionellen Teil entfallen, was zu erheblichen Kostenersparnissen führt.

Ediktalsperre wurde ersatzlos gestrichen

(15. Juli - 25. August, 24. Dezember - 6. Jänner)

Zustellung: Der verfahrensbeendende Bescheid wird künftig zwingend und ausschließlich via Edikt zugestellt, wobei das Datum der Kundmachung für die Fristen maßgeblich ist.

Bessere Strukturierung von Großverfahren

Strukturiertes Verfahren: Die Behörde kann eine **Frist für weiteres Parteivorbringen** (spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung) festlegen; verspätetes Vorbringen bleibt unberücksichtigt. Dadurch keine Verfahrenverschleppungen mehr.

Wirksamer Schluss des Ermittlungsverfahrens: Übernahme der praxistauglichen Regelung aus dem UVP-G (§ 16 Abs 3). Der verfahrensbeschleunigende Effekt bleibt auch dann erhalten, wenn der Bescheid nicht binnen acht Wochen erlassen wird. Der Schluss kann zudem für einzelne Teilbereiche erklärt werden; nachträgliches Vorbringen ist dazu ausgeschlossen.

Verkürzte Auflagefrist: Reduktion der Auflagefrist zur öffentlichen Einsicht der Edikt-Schriftstücke von acht auf **sechs Wochen**.

Erleichterte Heranziehung nicht amtlicher Sachverständiger

Nicht amtliche Sachverständige können herangezogen werden, wenn der Antragsteller dies anregt, die Kosten einen von ihm genannten Betrag nicht überschreiten und eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist; künftig auch außerhalb von Großverfahren.

Verhältnis zu § 353b GewO: „lex specialis“

„Antrag muss spätestens *gleichzeitig mit dem verfahrenseinleitenden Anbringen* gestellt werden“

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG)



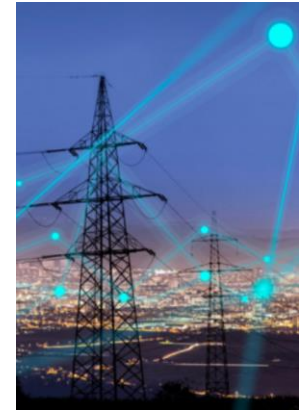
© KI-generiert

Günstiger-Strom-Gesetz - Ein Gesetzespaket

- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG)
- Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG)
- Änderung des E-Control-Gesetzes

EU-Vorgaben - Umsetzung im ElWG

- **EU-Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 (EBMRL)**
Kundenrechte, dynamische Tarife, aktive Kunden, Marktöffnung
- **EU-Strommarktverordnung (EU) 2019/943 (EBVO)**
Preisbildung, Systemverantwortung, Netzstabilität
- **Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)**
Ausbau erneuerbarer Energien, Energy Sharing, Prosumermodelle
- **Energieeffizienz-Richtlinie (EED)**
Effizientere Nutzung, Flexibilität, Laststeuerung, Smart Meter



Ziel: EU-rechtskonforme Marktorganisation mit mehr Wettbewerb, Verbraucherrechten und Integration der erneuerbaren Erzeugung

Umsetzung europäischen Rechts

Lockerung der Vorgaben für Direktleitungen (§ 64 Abs. 2 ElWG):

Direktleitungen dürfen künftig - unter definierten technischen Schutz- und Anschlussbedingungen - auch zur Einspeisung in das öffentliche Netz genutzt werden

Einführung geschlossener Verteilernetze (§ 121 ElWG) :

Geschlossene Verteilernetze ermöglichen in engen Fällen die Verteilung innerhalb einer geschlossenen Nutzergruppe (bei technisch bzw. sicherheitstechnisch verknüpften Netznutzern oder primärer Verteilung an verbundene Unternehmen).

Übergangsbestimmung: ab 23.12.2027

Energy Sharings:

Betriebe mit mehreren Standorten können nun Strom an einem Standort erzeugen und am anderen Standort verbrauchen, dafür ist keine Energiegemeinschaft als Rechtsform zwingend, es gelten aber die Regeln der gemeinsamen Energienutzung (inkl. Abwicklung und Informationspflichten gegenüber Netzbetreibern)

Übergangsbestimmung: ab 01.10.2026

Änderung des Netzanschluss- und Netzzugangsregimes

Spitzenkappung bei neuen PV und Windkraftanlagen

(ab 06/2026) Netzbetreiber dürfen Einspeisung bei Überlast begrenzen

Neue Netzentgelte: Anschluss- und Infrastrukturbeiträge für Einspeiser
(ab 01/2027)

Vereinheitlichung des Netzanschlussverfahren (ANB):

- VO der E-Control
- Bundesweite Vereinheitlichung der Anschlussbedingungen für E-Anlagen
- Regelungsspielraum der Verteilernetzbetreiber wird beschränkt

Speicheranlagen

- Technologieneutrale Definition (inkl. Pumpspeicher, Batteriespeicher, Konversionsanlagen,...)
- Systemdienliches Verhalten bei neuen Speichern = 20 Jahre Befreiung von bezugsseitigen Netznutzungs- und Netzverlustentgelten.
- Netzbetreiber dürfen sie nicht betreiben. Ausnahme: integrierte Netzkomponente oder Ausnahmegenehmigung der Regulierungsbehörde

Versorgungsinfrastruktur - Beitrag (VIB)

- Kein variables Netznutzungsentgelt für Einspeiser stattdessen VIB
- Gilt für alle Einspeiser **ab 01.01.2027**
- Befreiung für Anlagen mit einer netzwirksamen Leistung bis inklusive **20 kW**

§6 Z117: „netzwirksame Leistung“ die im Vertrag über Netzanschluss und Netzzugang **vereinbarte maximale Leistung** in Einspeise- oder Bezugsrichtung am Netzanschlusspunkt, welche die Gesamtanordnung der Anlage des Netzbenutzers, die aus Kombinationen von Stromerzeugungseinheiten, Verbrauchseinheiten und Energiespeicheranlagen bestehen kann, sowie das vom **Netzbenutzer vorgesehene Regel- und Betriebskonzept berücksichtigt**;

- Festlegung durch BMWET; max. Höhe: 0,05 ct/kWh;

Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509



Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509

Digitaler Produktpass

Am 12.12.2025 im Amtsblatt veröffentlicht - Gilt ab dem **01.08.2030**

Neue Anforderungen

Strengere Chemikalienregeln: Verbot von PFAS („Ewigkeitschemikalien“)

Erweiterte Sicherheitsbewertung vor Markteintritt:

- chemische, physikalische, mechanische & elektrische Risiken
- Entflammbarkeit, Hygiene, Radioaktivität
- besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern

Digitaler Produktpass (DPP)

Pflicht für jedes Spielzeugmodell vor dem Inverkehrbringen

Inhalte: mind. Daten nach Anhang VI Teil I

- verfügbar in der Amtssprache des Verkaufslandes
- **Zugriff $\geq$ 10 Jahre**
- Verknüpft mit **eindeutiger Produktkennung** und dem Eintrag ins EU-Register

Rechtsinfo KOMPAKT 2026

Steuern und Abgaben

Rechtsservice WKO | Mag. Petra Kühberger-Leeb

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

- Inflationsanpassung
- Erhöhung Basispauschalierung inkl. Vorsteuer-Pauschale
- Befristete Erhöhung Investitionsfreibetrag
- Umwidmungszuschlag

Inflationsanpassung

- **Einkommensteuer/Lohnsteuer**
 - **Progressionsabgeltung:** Aussetzung des letzten Drittels für die KJ 2026 bis 2029
 - für 2026 Inflation 2,6%
 - 2/3 automatisch (1,733%)

Tarifestufen

Steuersatz	2025 EUR	2026 EUR
0%	bis 13.308	bis 13.539
20%	bis 21.617	bis 21.992
30%	bis 35.836	bis 36.458
40%	bis 69.166	bis 70.365
48%	bis 103.072	bis 104.859
50%	bis 1 Mio	bis 1 Mio
55% (befristet bis 2029)	über 1 Mio	

Anpassung der Absetzbeträge

- **Angepasste Absetzbeträge ab 2026:**
 - Anpassung zu 2/3 an die Inflationsrate von 2,6%
 - Gilt für:
 - Alleinverdienerabsetzbetrag
 - Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Verkehrsabsetzbetrag
 - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag

Erhöhung Basispauschalierung inkl. Vorsteuer-Pauschale (1)

■ Basispauschalierung

- Teile der Betriebsausgaben und Vorsteuern können mit einem **Pauschalsatz** ermittelt werden
- Betriebseinnahmen sind in tatsächlicher Höhe zu erfassen
- **Voraussetzungen:**
 - keine Buchführungspflicht besteht (z.B. bei einer GmbH)
 - auch keine freiwillig geführte doppelte Buchhaltung
 - gewisse Grenzen beim Vorjahresumsatz nicht überschritten werden
 - aus der Steuererklärung hervorgeht, dass die Pauschalierung in Anspruch genommen wird
- neben dem Pauschalsatz nur eingeschränkte Betriebsausgaben möglich

Erhöhung Basispauschalierung inkl. Vorsteuer-Pauschale (2)

■ Erhöhungen Basispauschalierung

	2024	2025	2026
Umsatzgrenze	EUR 220.000	EUR 320.000	EUR 420.000
Pauschalsatz	12%	13,5%	15%
Höchstbetrag	EUR 26.400	EUR 43.200	EUR 63.000

- keine Änderung beim reduzierten Pauschalsatz iHv 6% des Nettoumsatzes

Erhöhung Basispauschalierung inkl. Vorsteuer-Pauschale (3)

- Pauschal berechnete Vorsteuern iHv **1,8% des Umsatzes** ohne Hilfsgeschäfte
- Voraussetzungen für Basispauschalierung müssen vorliegen (unabhängig ob tatsächliche Anwendung)
- neben Pauschalsatz nur eingeschränkte zusätzliche Vorsteuern
- Anhebung der Höchstbeträge

	2024	2025	2026
Höchstbetrag	EUR 3.960	EUR 5.760	EUR 7.560

Befristete Erhöhung Investitionsfreibetrag (1)

- für Anschaffungen von abnutzbarem Anlagevermögen nach dem 31.12.2022
- als zusätzliche Betriebsausgabe absetzbar
- keine Kürzung der Abschreibung
- für maximale AK/HK iHv EUR 1.000.000,- /WJ
- **Nutzungsdauer** von mindestens 4 Jahren

Befristete Erhöhung Investitionsfreibetrag (2)

- Erhöhung von 10% auf 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Erhöhung von 15% auf 22% der AK/HK für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind
- Investitionen ab November 2025 bis Dezember 2026
- spezielle Regelungen für zeitraumübergreifende Investitionen
- keine Änderung bei allgemeinen Voraussetzungen

Immobilienenertragsteuer

- Einführung eines **Umwidmungszuschlags**
- bei Veräußerung eines umgewidmeten Grundstückes
- **Erhöhung der Einkünfte um 30%**
- Anwendungsbereich:
 - Private und betriebliche Grundstücksveräußerungen
 - Alt- und Neuvermögen
 - Natürliche Personen und Körperschaften
- **Veräußerungen ab 1.7.2025**
- **und Umwidmung ab 1.1.2025**

Lohnsteuer

- Progressionsabgeltungsgesetz 2026
- Fahrtkostenersatzverordnung
- Erhöhung Pendlereuro
- Änderung Kilometergeld Fahrrad/Motorrad
- Überstundenbegünstigung
- Feiertagsarbeitsentgelt
- Lohnkonten-Verordnung
- LStR-Wartungserlass

Fahrtkostenersatzverordnung

- Novellierung für Dienstreisen und berufliche Fahrten ab dem 1.1.2026
- Arbeitnehmer verwendet nachweislich ein privat gekauftes Öffi-Ticket
- Ersatzmöglichkeiten für Arbeitgeber
 - die tatsächlichen Kosten
 - die fiktiven Kosten für das günstigste Massenförmigungsmittel (max. Kosten Klimaticket Österreich Classic)
 - Beförderungszuschuss nicht mehr möglich!

Kilometergeld Fahrrad/Motorrad

- ab 1.1.2025: Anhebung Kilometergeld auf EUR 0,50
- ab 1.7.2025: Senkung auf **EUR 0,25**

Erhöhung Pendlereuro

- Anhebung auf **EUR 6,-** (bisher EUR 2,-)
- ab **01.01.2026**
- Teilkompensation für Pendler aufgrund der Abschaffung des Klimabonus

Überstundenbegünstigung

- Nationalratsbeschluss vom 21.1.2026
- steuerliche Begünstigung für Zuschläge

2024 und 2025	2026	Grundregel
ersten 18 Überstunden im Monat max. 200 Euro	ersten 15 Überstunden im Monat max. 170 Euro	ersten 10 Überstunden im Monat max. 120 Euro

Feiertagsarbeitsentgelt

- 2025: BFG-Entscheidung vom 19.12.2025
 - Das Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG stellt keinen Zuschlag für Feiertagsarbeit im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG 1988 dar.
- **Neuregelung 2026**
 - § 68 Abs 1 EStG: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sowie **Feiertagsarbeitsentgelt** gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz (ARG) sind **insgesamt bis 400 Euro monatlich steuerfrei.**

Lohnzettel

- **Aufnahme neuer Tatbestände iZm neuen Feldern**
 - Trennung Bruttobezüge in Geld- und Sachbezüge
 - Anschaffungskosten KFZ bei Sachbezug
 - Angabe der Prozente des Sachbezugs bei KFZ
 - Anschaffungskosten einer Ladeeinrichtung durch den AG
 - Mitarbeiterprämie
 - Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung
 - Wert der steuerfreien Essensgutscheine
 - SEG-Zulagen, SFN-Zuschläge und getrennt davon Überstundenzuschläge
- **Beilage L16k**
- **BMF-Info zu L16 in Vorbereitung**

Trinkgelder (1)

- **Problematik: Überprüfung der Ortsüblichkeit**
- **Einheitliche Trinkgeldpauschalen - bundesweit!**
 - Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, Friseurgewerbe, Personenbeförderung, Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure
 - **Ausnahme:**
 - Die Festsetzung soll für Dienstnehmer:innen erfolgen, die üblicherweise Trinkgelder erhalten.
 - Diesen gleichgestellt sind auch Dienstnehmer:innen, die an Trinkgeldern innerbetrieblich wie etwa durch betriebliche Trinkgeld-Verteilsysteme (wie Tronc-Systeme) beteiligt werden.
 - Nicht erfolgen soll somit die Trinkgeldpauschalierung für Dienstnehmer:innen in Betrieben, in denen typischerweise kein Trinkgeld anfällt (beispielsweise Teile der Systemgastronomie und Altersheime).

Trinkgelder (2)

- Beispiel: Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe

	mit Inkasso	ohne Inkasso	Lehrlinge
2026	65,-	45,-	20,-
2027	85,-	45,-	20,-
2028	100,-	50,-	25,-
2029 ff	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung

- Opting-Out Möglichkeit - für Mitarbeiter mit weniger Trinkgeld

SEG-Zulagen (1)

- **LSTR Rz 1131 - Klarstellung**
- zur **Dokumentation** der Voraussetzungen sind folgende Mindestangaben geeignet:
 - Bezeichnung des Arbeitsplatzes, Bereichs oder der Funktion
 - Beschreibung der typischen Arbeitsumgebung und Tätigkeiten
 - Darstellung der relevanten Belastungen oder Umstände (z.B. durch Beschreibung oder durch Fotodokumentation)
 - Aufzeichnungen betreffend das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten, die eine außerordentliche Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr bewirken

SEG-Zulagen (2)

- **Angemessenheit der Schmutzzulage LStR Rz 1133**
- Schätzung des Sach- und Zeitmehraufwands durch folgende monatliche Beträge:

	Betrag/Monat
Sachmehraufwand Reinigung Kleidung durch AN	EUR 10,-
Sachmehraufwand Körperpflege	EUR 20,-
Zeitmehraufwand für Reinigung der Kleidung	EUR 60,-
Zeitmehraufwand für Reinigung des Körpers	EUR 60,-
Summe	EUR 150,-

Werte für 2026

■ Kostenersatz E-KFZ

- 32,806 Cent maximaler Kostenersatz für die Ladung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges
 - im Privatbereich des Arbeitnehmers
 - Pauschaler Kostenersatz Ladekosten mit 31.12.2025 ausgelaufen!

■ Zinssparnis

- wird bei variablem „Sollzinssatz“ von 4,5% auf 3% gesenkt (sofern Darlehen/Vorschuss über 7.300,- Euro)

Umsatzsteuer

- Steuerschuld kraft Rechnungslegung
- Steuerbefreiung für Damenhygieneartikel und Verhütungsmittel
- Ausbildungskostenrückerstattung

Steuerschuld kraft Rechnungslegung

- Grundsatz in § 11 Abs 12 UStG
- **Voraussetzung für den Entfall der Steuerschuld:**
 - keine Gefährdung des Steueraufkommens,
 - weil die Leistung an **Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
- **Berichtigung** der Rechnung für den Entfall der Steuerschuld **nicht erforderlich**
- Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Kleinunternehmer), gelten nicht als Endverbraucher
- soweit die Grundlage für die korrekte Besteuerung nicht ermittelt werden kann, ist diese zu **schätzen** (Verhältnis Anteil der Leistungen an Unternehmer/ Anteil der Leistungen an Endverbraucher)

UST-Befreiung für Damenhygieneartikel und Verhütungsmittel

- ab 1.1.2026
- die Lieferungen von **chemischen, hormonellen und mechanischen Verhütungsmitteln** sowie von **Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art** (aus Unterpositionen 3924 90, 4014 90, 0511 99 39 und 9619 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- auch innergemeinschaftlicher Erwerb und Einfuhr
- **Echte Steuerbefreiung:** Recht auf Vorsteuerabzug entfällt nicht

Ausbildungskostenrückersatz

- **Anfragebeantwortung BMF:**
 - Bei einem aufgrund einer Kündigung zu zahlenden Ausbildungskostenrückersatz besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes und einer Leistung des Arbeitgebers.
 - Es handelt sich bei dem Ausbildungskostenrückersatz um **nicht steuerbaren Schadenersatz** gemäß Rz 9f UStR 2000.

Bundesabgabenordnung (BAO)

- Änderung bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Zustellung

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (1)

- **Erhöhung der Umsatzgrenze** von EUR 30.000,- auf EUR 45.000,- für bestehende Ausnahmen von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
 - Umsätze im Freien („Kalte-Hände-Regelung“)
 - Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten
 - Buschenschanken gem. § 2 Abs 1 Z5 GewO
 - Kantinen von gemeinnützigen Vereinen
- **Befristung für 15-Warengruppen-Regelung gestrichen**
- **ab 1.1.2026**

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (2)

- **Elektronische Belegerteilung** möglich wenn
 - der elektronische Beleg entweder in den unmittelbaren Verfügungsbereich des Kunden übermittelt wird (z.B. per E-Mail, App) oder
 - dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, den elektronischen Beleg mit einem Endgerät auszulesen (z.B. per Bildschirmanzeige)
 - ab 1.10.2026
 - Unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der Bezahlung (z.B. Scannen des QR-Codes oder Download-Links)
 - weiterhin Recht auf ausgedruckten Papierbeleg

Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Zustellung

- ab 1.9.2025
- alle Unternehmen, die eine **Umsatzsteuererklärung** abgeben müssen
- **Ausgenommen:**
 - Unternehmen, die nicht verpflichtet sind
 - nur wegen Übergang der Steuerschuld
 - oder Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Grunderwerbsteuer (1)

- Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Immobilientransaktionen in Form von „Share Deals“ (Übertragung von Gesellschaftsanteilen)
- **Verschärfung bei Gesellschafterwechsel sowie Anteilsvereinigungen und - übertragungen**
- zusätzliche Verschärfungen, wenn eine **Immobilien-gesellschaft** vorliegt
- seit 1.7.2025 (Budgetbegleitgesetz 2025)
- Anwendung auf **Erwerbsvorgänge**, die nach dem **30.6.2025** verwirklicht werden

Grunderwerbsteuer (2)

■ Gesellschaftserwechsel

- Herabsetzung der maßgeblichen Beteiligungsschwelle auf **75%** (bisher 95%)
- Erweiterung des Tatbestandes auf **Kapitalgesellschaften** und Genossenschaften (bisher nur Personengesellschaften)
- Verlängerung des Beobachtungszeitraums auf **7 Jahre** (bisher 5 Jahre)
- Übergang auf neue Gesellschafter
- gesetzliche Verankerung der **grundstücksbezogenen Sichtweise**
- weiterhin nur **unmittelbare Übertragungen**
- **Immobilien-gesellschaften:** Bemessungsgrundlage gemeiner Wert, Steuersatz 3,5%

Grunderwerbsteuer (3)

■ Anteilsvereinigung

- Herabsetzung der maßgeblichen Beteiligungsschwelle auf **75%** (bisher 95%)
- Personen- und Kapitalgesellschaften
- **Erweiterung auf mittelbare Anteilsvereinigung** (bisher nur unmittelbare Anteilsvereinigungen)
- Erwerber und **Erwerbergruppen**
- gesetzliche Verankerung der **grundstücksbezogenen Sichtweise**
- **Immobilien-gesellschaften:** Bemessungsgrundlage gemeiner Wert, Steuersatz 3,5%

Herzlichen DANK
Ihr Rechtsservice

tiefergehende Informationen und Anfragen

+ 43 316 601 601

rechtsservice@wkstmk.at